

ZENDAS Aktuell

30.07.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

manche Bundesländer sind fast schon durch, in Baden-Württemberg stehen die Schul-Sommerferien noch aus. Über den unterschiedlichen Ferienbeginn und den vermeintlichen Vorteil eines späten Starts ist zwischen den Ländern mal wieder ein Streit entbrannt.

Einig scheinen sich einige Bundesländer jedoch darin zu sein, die umstrittene Software Palantir einzusetzen. Eine Software, die für die Ermittlungsbehörden eine große Menge an Daten auswerten soll. Baden-Württemberg hat – wie bereits andere Bundesländer zuvor – einen Vertrag geschlossen. Eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, wie sie mit Palantir erfolgen wird, gibt es im Ländle allerdings noch nicht (darüber scheinen sich die Beteiligten einig).

Mit der Beschaffung von Software ganz anderer Art und den Mitspracherechten des Personalrats hierbei beschäftigen wir uns auf unseren Webseiten. Außerdem mit Fragen rund um die Übertragung und Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, den telekommunikationsrechtlichen Auswirkungen von Alumni-E-Mailadressen, den Kontrollpflichten eines Auftraggebers bei einer Datenverarbeitung im Auftrag und einem möglichen Berichtigungsanspruch bei der Speicherung einer falschen Anrede.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Update: Erhebung der Anrede

Erst kürzlich hatten wir über das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung zum Zwecke der personalisierten Anrede berichtet.

<https://www.zendas.de/themen/anrede.html>

Nun gibt es ein Urteil des EuGH, das sich mit einem Berichtigungsanspruch betreffend die Geschlechtsidentität beschäftigt. Dieses Urteil haben wir auf unserer Webseite ergänzt.

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Online-Lehrveranstaltungen: Zulässigkeit von Streaming und Aufzeichnung

Durch Corona erzwungen und jetzt gewollt: Hochschulen bieten – neben Präsenzveranstaltungen – Formen der Online-Lehre an. Aber ist die Übertragung von Ton und Bild der Teilnehmenden wirklich datenschutzrechtlich zulässig? Und darf die Hochschule die Veranstaltung vielleicht nur

im Livestream zeigen, aber nicht aufzeichnen? Mit diesen beiden Fragestellungen haben wir uns schon in der Pandemie beschäftigt. Unsere Webseite zur Aufzeichnung haben wir nun überarbeitet, zum Streaming haben wir eine neue erstellt:

https://www.zendas.de/themen/livestreaming_online_lehre.html

https://www.zendas.de/themen/audio_und_video_aufzeichnungen/lehrveranstaltungen.html

Schadenersatz wegen unzureichender Kontrolle eines Auftragsverarbeiters

Ein Auftragsverarbeiter hatte nach Vertragsende die Löschung der Daten dem Verantwortlichen zwar angekündigt, aber die tatsächliche Löschung der Daten nicht durchgeführt. Ein Hacker bemächtigte sich der Daten und eine betroffene Person verklagte den Verantwortlichen auf Schadenersatz – mit Erfolg. Ganz auf der Linie einer Entscheidung des OLG Dresden, die wir be-

reits vorgestellt haben, sah das OLG Düsseldorf darin eine Verletzung der Kontrollpflicht des Verantwortlichen, dass er beim Auftragsverarbeiter nicht auf die tatsächlich durchgeführte Löschung geachtet hat. Daher: Unbedingt bei Vertragsende bei einem Auftragsverarbeiter die tatsächliche Durchführung der Löschung kontrollieren!

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/hinweise.html#19935>

Einführung von Software - Mitbestimmungsrecht des Personalrats beim Datenschutz

Wird an einer Hochschule eine neue Software eingeführt, ist an Einiges zu denken: Neben Sinn, Nutzen und diverser rechtlicher Vorgaben in aller Regel auch an den Datenschutz. Insofern ist die Beteiligung von Fachleuten wie z.B. der oder des Datenschutzbeauftragten naheliegend. Auch die Beteiligung des Personalrats liegt auf

der Hand. Aber hat dieser bei der Einführung neuer Softwarelösungen auch wirklich immer ein Mitbestimmungsrecht? Und wenn ja, wie weit geht dieses in Sachen Datenschutz? Diese Fragen hat das Hessische Landesarbeitsgericht nun beantwortet und so auch wir auf unserer neuen Webseite:

https://www.zendas.de/themen/personalrat/mitbestimmung_beim_datenschutz.html

Info-Server Aktuell

Alumni-E-Mailadressen - Ein öffentlich zugänglicher TK-Dienst?

Mit der Frage, ob die Hochschule durch das Angebot so genannter "lebenslanger" E-Mailadressen an ihre Alumni zu einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder gar öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten wird, haben wir uns schon vor längerer Zeit beschäftigt.

Unsere Ausführungen dazu haben wir nun auf aktuellen Stand gebracht; es bleibt allerdings dabei, dass sich auf der Webseite Einschätzungen der Bundesnetzagentur zur alten Rechtslage finden, die unserer

Auffassung nach jedoch weiterhin Bestand haben.

Das Thema wird bereits auch angesprochen in unserer umfangreichen Stellungnahme „Die Hochschule als TK-Anbieter - Datenschutz- und telekommunikationsrechtliche Anforderungen an TK-Anbieter, Betreiber öffentlicher TK-Netze und Betreiber bestimmter TK-Anlagen und Mitwirkende an der Erbringung von TK-Diensten“:

<https://www.zendas.de/themen/tk-anbieter/index.html>

Die überarbeitete Seite zum Einzelaspekt Alumniadressen finden Sie hier:

<https://www.zendas.de/themen/Alumni-E-Mailadressen.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3689

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS

Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team